Gebührentarif

1

Amtshandlungen nach Wohnungsaufsichtsrecht

1.1

Anordnung einer Erfüllung von Mindestanforderungen an Wohnraum oder Unterkunft nach § 4 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765)

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 500 jedoch höchstens Euro 2 000

- b) bei weiteren Mängeln außerhalb der Wohnung zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a *Gebühr*: Euro 150 bis 250
- c) Mängel nur außerhalb der Wohnung *Gebühr*: Euro 250 bis 500
- d) je Unterkunft in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 1 000 jedoch höchsten Euro 3 000

1.2

Anordnung einer Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebrauchs zu Wohn- oder Unterkunftszwecken nach § 4 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 500 jedoch höchstens Euro 2 000

- b) bei weiteren Mängeln außerhalb der Wohnung zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a *Gebühr*: Euro 150 bis 250
- c) Mängel nur außerhalb der Wohnung *Gebühr*: Euro 250 bis 500
- d) je Unterkunft in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 1 000 jedoch höchstens Euro 3 000

1.3

Erteilung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 750 jedoch höchstens Euro 3 000

b) je Unterkunft in einem Objekt

Gebühr: Euro 450 bis 1 500

1.4

Erteilung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 140 bis 750 jedoch höchstens Euro 1 500

b) je Unterkunft

Gebühr: Euro 140 bis 1 500

1.5

Aufhebung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 des Wohnraumstärkungsgesetzes für Wohnraum oder Unterkunft

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 140 bis 250 jedoch höchstens Euro 1 000

b) je Unterkunft

Gebühr: Euro 140 bis 500

1.6

Räumungsverfügung nach § 10 Absatz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je überzähliger Person in einer Wohnung *Gebühr*: Euro 100 jedoch höchstens Euro 1 000

b) je überzähliger Person in einer Unterkunft *Gebühr*: Euro 250 jedoch höchstens Euro 2 000

1.7

Anordnung der Herstellung eines gefahrlosen oder zumutbaren Zustandes nach § 11 Absatz 2 und 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung oder Unterkunft *Gebühr*: Euro 150 bis 250

2

Amtshandlungen für den Bereich der Zweckentfremdung von Wohnraum

2.1

Entscheidung über eine Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 13 in Verbindung mit § 12 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) Verwendung oder Überlassung des Wohnraums zu mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke nach § 12 Absatz 2 Satz 3

Nummer 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 1 500

b) Nutzung von Wohnraum für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage im Kalenderjahr, für Zwecke der Kurzzeitvermietung nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 2 500

c) Beseitigung von Wohnraum nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung *Gebühr*: Euro 500 bis 1 500 jedoch höchstens Euro 3 000

d) Bauliche Veränderung oder Umnutzung von Wohnraum nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 1 500

e) Leerstehenlassen von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 des Wohnraumstärkungsgesetzes, nicht jedoch in den Fällen der Genehmigungsfiktion nach § 17 Absatz 2 Satz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 800 bis 1 200 jedoch höchstens Euro 3 000

f) Nutzung von Wohnraum, den Studierende angemietet haben, für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als sechs Monate, längstens 180 Tage, nach § 12 Absatz 2 Satz 4 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 50 bis 100

2.2

In den Fällen der Genehmigungsfiktion nach § 13 Absatz 3 Satz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes sind die Tarifstellen unter Nummer 2.1 entsprechend anzuwenden.

2.3

Erteilung eines Negativattestes zur Bescheinigung, dass keine Genehmigung zur Zweckentfremdung nach § 12 des Wohnraumstärkungsgesetzes erforderlich ist

ie Wohnung

Gebühr: Euro 25 bis 450

2.4

Erteilung eines Wohnnutzungs-, Räumungs- oder Wiederherstellungsgebots nach § 15 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung *Gebühr*: Euro 450 bis 1 500 jedoch höchstens Euro 3 000

2.5

Wiederholte Aufforderung zur Entfernung von Angeboten und Werbung im Internet nach § 16 Absatz 2 Satz 2 oder § 21 Absatz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes, wenn die Adressatin oder der Adressat der vorangegangenen Aufforderung nicht gefolgt ist

je Aufforderung *Gebühr*: Euro 70 bis 750

3

Gemeinsame Vorschriften

3.1

Erlass einer Anordnung zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen nach § 16 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes, wenn die Adressatin oder der Adressat sich geweigert hat, ihren oder seinen Verpflichtungen nach § 16 des Wohnraumstärkungsgesetzes nachzukommen, ohne dass ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß des § 26 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung besteht

je Anordnung *Gebühr*: Euro 100

3.2

Erlass einer Mitwirkungs- oder Duldungsverfügung nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes, wenn die Adressatin oder der Adressat sich geweigert hat, den Verpflichtungen nach § 18 des Wohnraumstärkungsgesetzes nachzukommen

je Anordnung *Gebühr*: Euro 100